

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Trier einschließlich Gebührentarif

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 LandesG zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer Vorschriften vom 26.6.2020 (GVBl. S. 297), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des KommunalabgabenG und des LandesfinanzausgleichsG vom 5.5.2020 (GVBl. S. 158, ber. S. 191), hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom **22. September 2020** folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen.

Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Zurücknahme von Aufträgen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Trier und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Trier werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
6. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
7. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
8. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Für die Bestattungen von Kindern unter 500 g Geburtsgewicht besteht auf dem speziell hierfür vorgesehenen Kindergrabfeld Gebührenfreiheit.

§ 5 Zurücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % bis zu 50 % der Gebühren erhoben werden, sofern mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 23.09.2020

Der Oberbürgermeister

Wolfram Leibe

Anlage (Gebührentarif)

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Trier

1. Gebühren für Verfügungsrechte an einer Reihengrabstätte

1.1	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.470,00	Euro
1.2	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	Euro
1.4	Grabstätte für Ordensgemeinschaften	1.290,00	Euro
1.5.1	Moslemische Erwachsenenreihengrabstätten	1.470,00	Euro
1.5.2	Moslemische Kinderreihengrabstätten	250,00	Euro
1.6	Rasenreihengrabstätten	2.190,00	Euro
1.7	Urnenreihengrabstätten	970,00	Euro

Gemeinschaftsgrabanlagen

1.8.1	Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal	1.800,00	Euro
1.8.2	Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabstätte	1.800,00	Euro
1.8.3	Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal	1.350,00	Euro
1.8.4	Anonyme Urnenreihengrabstätte	1.050,00	Euro

2. Gebühren für Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte

2.1	Erdwahlgrabstätte (1 Stelle)	2.080,00	Euro
2.2	Urnenwahlgrabstätten	1.590,00	Euro
2.3	Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätte	3.100,00	Euro
2.3.1	Messingtafel mit Namensnennung	300,00	Euro
2.4	Erdwahlgrabstätten Verlängerung (pro/Jahr)	80,00	Euro
2.5	Urnenwahlgrabstätte Verlängerung (pro/Jahr)	55,00	Euro

3. Bestattungsgebühren (Grab öffnen und schließen) und Nebenleistungen

3.1.	Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten		
3.1.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (für Sargbestattung)	1.190,00	Euro
3.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (für Sargbestattung)	740,00	Euro
3.1.3	für Urnenbestattungen	370,00	Euro
3.2	Gebührenzuschlag für die Verbreiterung einer Grabstätte zum Zwecke der Ausschmückung	50,00	Euro
3.3	Friedhofsmitarbeiter (je angefangene Stunde) Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie	45,00	Euro

4. Umbettungen / Ausgrabungen

Särge oder Gebeinskisten sind in den Gebühren nicht enthalten.

4.1	Umbettung Urne (städt. Friedhöfe)	590,00	Euro
4.2	Umbettung Gebeine (städt. Friedhöfe)	2.380,00	Euro
4.3	Umbettung Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist	3.720,00	Euro

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren einschließlich Gebührentarif

4.5	Ausbettung Urne (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	290,00	Euro
4.6	Ausbettung Gebeine (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	1.480,00	Euro
4.7	Ausbettung Erdgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	2.970,00	Euro
5.	<u>Sonstige Leistungen</u>		
5.1	Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale (jährlich)	2,00	Euro
5.2.1	Abbau u. Entsorgung Reihengrabstätte	190,00	Euro
5.2.2	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte - Abdeckung/Platte	80,00	Euro
5.2.3	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte - Einfassung	140,00	Euro
5.2.4	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte - Grabmal	190,00	Euro
5.2.5	Abräumen Grabanlage Urnenwahlgrabstätte	90,00	Euro
5.2.6	Abbau u. Entsorgung Urnenreihengrabstätte	75,00	Euro
5.3	Nutzung der Trauerhalle	190,00	Euro
5.4	Nutzung der Orgel (Trauerhalle)	25,00	Euro
5.5	Zellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	50,00	Euro
5.6	Kühlzellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	110,00	Euro

6. Verwaltungsgebühren / Aufwandsentschädigungen

6.1.1	Verwaltungsgebühr - Erwerb von Grabnutzungsrechten	140,00	Euro
6.1.2	Verwaltungsgebühr - Verlängerung von Grabnutzungsrechten	40,00	Euro
6.1.3	Verwaltungsgebühr - Nutzung der Trauerhalle / Zellen- Kühlzellen- nutzung	70,00	Euro
6.1.4	Verwaltungsgebühr- Aus- / Umbettungsantrag	190,00	Euro
6.2	Urnenbescheinigung (Ausstellung)	20,00	Euro
6.3.	Genehmigungsgebühr für Gewerbetreibende (jährlich)	25,00	Euro
6.4	Grabmalgenehmigungsgebühr	95,00	Euro
6.5	Nebenkosten Chip-Karte / Schlüssel	20,00	Euro

7. Sonderleistungen

7.1	Zuschlag für Erdbeisetzungen auf dem Höhenfriedhof	950,00	Euro
7.2	Ersatz von Aufwendungen soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.	nach Aufwand	Euro